

Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 38. Heft

Autor(en): **Kläui, Paul**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einige bemerkenswerte Dokumente auf, so betreffend die Schenkung des Zolls und die Bewilligung von zwei Jahrmärkten, aber auch das Verbot, in Dießenhofen aus den Rheinschiffen Salz und Eisen auszuladen, um damit das Schaffhauser Monopol zu umgehen. Vor allem aber kommt die Aufteilung des Thurgaus in zahlreiche Wirtschaftsgebiete sehr deutlich zum Ausdruck. Es besitzen nicht nur die Städte Arbon, Bischofszell, Dießenhofen und Frauenfeld ein eigenes Kornmaß, auch die Einzugsgebiete der Konstanzer, Steiner und Wiler Kornmaße reichen weit in den Thurgau hinein.

Die kirchlichen Belange gelangen dank dem guten Erhaltungszustand der Pfarrarchive ausgiebig zum Wort. Dem Spital in Bischofszell wurde ein päpstlicher Schutzbrief zuteil und eine Reihe von Gotteshäusern erhielten Ablaßbriefe. Wir hören aber auch von der zeitweisen schlechten finanziellen Lage der Klöster Tänikon und Fischingen und von einer zwiespältigen Abwahl in Kreuzlingen, wobei eine Schmähschrift abgefaßt wurde.

Weitaus die meisten Urkunden, zumal die reichen Bestände der alten thurgauischen Klosterarchive im Staatsarchiv Frauenfeld und die noch zahlreicheren Stücke aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe, vor allem die ungezählten Einträge in den Reichenauer Lehensbüchern, betreffen jedoch den kirchlichen und weltlichen Grundbesitz und seine hypothekarische Belastung. Vermöge ihrer engen Verwandtschaft wurden auch gleich die wenigen Urbare mitberücksichtigt. So bildet das Thurgauer Urkundenbuch eine wahre Fundgrube zur mittelalterlichen Agrargeschichte.

Bei der Wiedergabe des Volltextes kam dem Bearbeiter, zumal bei den mit Abkürzungen gespickten lateinischen Urkunden, die langjährige berufliche Erfahrung als Altphilologe sehr zustatten. Ein eingehendes Personen- und Ortsregister, wobei allerdings auf den Seiten 1069—1071 die alphabetische Reihenfolge teilweise gestört ist, erleichtern dem Forscher die Benützung. Besonders wertvolle Hilfe bietet das ausführliche Sach- und Wortregister.

Wallisellen

Werner Schnyder

Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 38. Heft. Thayngen 1961.
324 S., 40 Taf.

Der Band gibt einen umfassenden Einblick in die Zunftverfassung von Schaffhausen. *Karl Schib* legt die Entstehung der Zünfte dar, die sich in der großen Zeit der Zunftbewegungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht durchsetzen konnten. Doch vermochte sich das Handwerk in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zu organisieren. Entscheidend für den Durchbruch der Zunftverfassung 1411 war die Haltung des habsburgischen Stadtherrn. 11 Zünften stand nun die «obere Stube» gegenüber. *Ernst Rüedi* geht der Entwicklung der Zunftbriefe von 1411 bis 1535 nach, die sowohl verfassungsmäßige als auch handwerkliche Angelegenheiten

regeln. Ein besonders schwieriges Problem, das auch im 17. und 18. Jahrhundert stets zu reden gab, war die Frage von Erwerb und Verlust der Zunftzugehörigkeit. Rüedi kommt zur Unterscheidung von drei Arten Mitgliedern: Vollzünftigen, die ihr Gewerbe in der entsprechenden Zunft betrieben, Zunftgenossen, die ihr nur politisch angehörten, aber das Gewerbe in einer andern Zunft ausübten, und Gewerbebesessenen, die ihr nur durch das Handwerk verbunden waren. *Kurt Bächtold* stellt die Wandlungen der Zunftverfassung, vor allem im Zeitalter des Absolutismus, dar. Ähnlich wie in Zürich erfolgte diese nicht durch Veränderung der Formen, sondern durch die soziale Umschichtung, den Aufstieg der Kaufleute. Da sie in verschiedene Zünfte eintreten konnten, gelang es, die Handwerker aus den höchsten Staatsstellen zu verdrängen. In anschaulicher Weise schildert der Verf. sodann die demokratische Gegenströmung, die an der Vogteiverwaltung und am Wahlbetrug einhakte, 1688/89 im Reformwerk den Sieg davon trug und in der Ämterverlosung einen Ausweg fand.

Von den weiteren Beiträgen sei der volkskundlich ergiebige von *Albert Steinegger* über die Zunftanlässe und die kultur- und kunstgeschichtlich wohlfundierten über die Zunft Häuser von *Reinhard Frauenfelder* und die Zunftaltertümer von *Otto Stiefel* erwähnt. 40 Tafeln, darunter zwei Farbtafeln mit den Zunftwappen dienen der Illustration dieser Kapitel. *Robert Pfaff* schildert den Übergang ins 19. Jahrhundert.

Der Band vermittelt ein sehr anschauliches Bild des Schaffhauser Zunftwesens sowohl in politischer wie wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Als besondern Gewinn wird man die Herausarbeitung der eigenständigen Züge vermerken. Es wäre zu begrüßen, wenn das reichhaltige Quellenmaterial in der Sammlung der Schweizerischen Rechtsquellen in absehbarer Zeit publiziert werden könnte.

Wallisellen ZH

Paul Kläui

HANS SUTTER, *Basels Haltung gegenüber dem evangelischen Schirmwerk und dem eidgenössischen Defensionale (1647 und 1668)*. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 68.) Helbing & Lichtenhahn, Basel und Stuttgart 1958. 522 S.

In der Schweiz des 17. Jahrhunderts haben bekanntlich die verschiedenen, sei es konfessionell exklusiven, sei es die ganze Eidgenossenschaft umfassenden Defensivabkommen eine recht große, oft entscheidende Rolle gespielt. Das Wiler Defensionale ist ja nur ein einzelnes, allerdings besonders markantes Glied einer Entwicklung, die schon viel früher einsetzt und unter dem Zwang der modernen, rascher und sprunghafter werdenden Kriegführung sich in den folgenden Jahrzehnten immer gebieterischer zur Geltung bringt. Dieses derart zentrale Thema ist merkwürdigerweise — abgesehen etwa von der im Jahre 1855 erschienenen Schrift von Andreas Heusler «Zur Entstehung des eidgenössischen Defensionals» — bisher noch kaum